



Pädagogische Hochschule Tirol

**Mitteilungsblatt der
Pädagogischen Hochschule Tirol**
Studienjahr 2023/24
Innsbruck, 04.06.2024
33. Stück

Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck
+43 512 599 23
office@ph-tirol.ac.at
www.ph-tirol.ac.at

Studienrechtliche Zuständigkeiten im gemeinsam
eingesetzten Bachelorstudium „Elementarpädagogik
– Frühe Bildung“ der Rektorate Pädagogische
Hochschule Tirol und der Kirchlichen Pädagogischen
Hochschule Edith Stein



Präambel

Das gemeinsam eingerichtete Bachelorstudium „Elementarpädagogik – Frühe Bildung“ (180 ECTS-Anrechnungspunkte) wird als gemeinsam eingerichtetes Studium der Pädagogischen Hochschule Tirol (PHT) und der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein (KPH) angeboten.

Entsprechend § 39b Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 idgF (HG) werden von den Kooperationspartnerinnen Regelungen betreffend den Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen festgelegt. Zudem wird bestimmt, welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen welcher beteiligten Pädagogischen Hochschule jeweils zur Anwendung kommen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Festlegung der Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen und der Anwendung der studienrechtlichen Satzungsbestimmungen bezieht sich auf das zwischen der Pädagogischen Hochschule Tirol (PHT) und der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein (KPH) gemeinsam eingerichtete Bachelorstudium „Elementarpädagogik – Frühe Bildung“ (180 ECTS-Anrechnungspunkte).

§ 2 Zuständigkeit in Studienangelegenheiten

- (1) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des HG idgF oder der Satzung die Zulassung zum Studium, die Meldung der Fortsetzung des Studiums bzw. das Erlöschen der Zulassung zum Studium, die Beurlaubung und den Studienbeitrag, die Anerkennung von Prüfungen, die Verleihung des akademischen Grades, die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse, die Ausstellung von Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweisen, der Abgangsbescheinigung und des Diploma Supplements sowie die Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Pädagogischen Hochschule gem.§ 52 Abs. 8 HG 2005 idgF betreffen, ist das gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständige Organ jener Kooperationspartnerin zuständig, an der der/die Studierende zum Studium zugelassen ist.
- (2) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des HG idgF oder der Satzung die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Aufhebung von Prüfungen, den Abbruch von Prüfungen, die Nichtigerklärung von Beurteilungen, die Einsetzung von Prüfer/innen und Prüfungssenaten / Prüfungskommissionen, die Zuweisung von Studierenden zu Betreuer/innen und die Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen sowie Bachelorarbeiten betreffen, ist das gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständige Organ jener Kooperationspartnerin zuständig, an der die Lehrveranstaltung angeboten, die betreffende Prüfung durchgeführt bzw. die Bachelorarbeit betreut wird.
- (3) Die Verleihung des im gegenständlichen Bachelorstudiums vorgesehenen akademischen Grades erfolgt durch einen Bescheid des für studienrechtliche Angelegenheiten



zuständigen Organs der zulassenden Pädagogischen Hochschule, wobei die jeweils anderen Kooperationspartnerinnen auszuweisen sind (§ 65 Abs. 6 HG 2005 idgF).

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung „Studienrechtliche Zuständigkeiten im gemeinsam eingerichteten Bachelorstudium „Elementarpädagogik – Frühe Bildung“ der Rektorate der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein, der Pädagogischen Hochschule Tirol und der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol Nr. 44, Studienjahr 2020/21 außer Kraft.

Innsbruck, 29. Mai 2024

Für das Rektorat:
Rektorin
Mag. Dr. Regine Mathies